

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0759/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2, 8, 9, 12**

Datum des Beschlusses: **03.12.2024**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 12.08.2024 die gekennzeichnete Kolumne „Der beargwöhnte Fight“, in welcher es um die Teilnahme der Boxerin Imane Khelif an den Olympischen Spielen 2024 und ihren Olympiasieg geht. In der Einleitung sowie im Beitrag bezeichnet der Autor diese als intersexuell. Warum diese intersexuell sei, wird im Beitrag nicht begründet.

In den Ausführungen zu dem umstrittenen internationalen Boxverbands IBA schreibt der Redakteur u. a., der vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) suspendierte Verband IBA habe, das habe die IBA auf einer in Paris abgehaltenen Pressekonferenz verdeutlicht, *„Imane Khelif nicht zugelassen, weil in Laboruntersuchungen das Y-Chromosom nachgewiesen worden sein soll [...]“*.

Mittlerweile seien die Fronten derart verhärtet und die Protagonisten so stur auf ihrem Pfad unterwegs, dass diverse Verschwörungstheorien die Runde machten. Das IOC des Thomas Bach sehe sich systematisch von russischer Seite attackiert, das Pro-Khelif-Lager schwurbele von einer „zionistischen“ Weltverschwörung [Link auf Beitrag einer anderen Tageszeitung], in rechten Kreisen witterte man einen woken Coup.

Später schreibt er: *„Inmitten dieses übersteigerten Kulturkampfs ist man froh, wenn sich eine Stimme wie die von Sebastian Coe erhebt, Präsident des internationalen Leichtathletik-*

verbands World Athletic. ‚It’s simple: have a policy‘, gibt er dem IOC mit auf den Weg: Es ist ganz einfach, findet eine vernünftige Regelung für den Fall der Integration intersexueller Athletinnen. Auch Coe weiß, dass der Umgang mit DSD-Athletinnen schwierig bleibt, egal ob man nun der Fairness und dem Schutz des Frauensports das Primat gibt – oder der Eingliederung von intersexuellen Sportlerinnen.

Man könnte den Testosteronlevel messen. Es ist das Mittel der Wahl. Ein Testosteronmonitoring hätte zumindest ein bisschen Klarheit in dieser Sache gebracht. Warum das nicht gemacht worden ist, bleibt ein großes Rätsel; unter dem Laissez-faire des IOC hat Imane Khelif seit den Tokio-Spielen im Jahr 2021 sechs Kilo Muskelmasse zulegen können und startet nun, sichtlich androgynisiert, in einer höheren Gewichtsklasse, nämlich der bis 66 Kilo. [...]“

II. Der Beschwerdeführer macht Verstöße gegen die Ziffern 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 12 des Pressekodex geltend.

Anmerkung: Die Beschwerde wurde gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt auf mögliche Verstöße gegen die Ziffern 1, 2, 8, 9 und 12 des Pressekodex zugelassen.

Der Beschwerdeführer trägt vor, der Artikel stelle das Geschlecht der Boxerin falsch dar (intersex) ohne Beweise und ohne dass genannt werde, woher der Autor das Geschlecht der Boxerin kenne. Diese Falschdarstellung werde darüber hinaus mit den Aussagen des diskreditierten IBA begründet, welche das vermeintliche Geschlecht der Boxerin festgestellt haben solle. Die Aussagen des Artikels seien reißerisch und unangemessen.

Auch die Darstellung, dass dahinter eine anti-zionistische Verschwörung stecke, entspreche nicht den Tatsachen.

Der Autor müsse die Aussage, dass die Boxerin intersexuell sein soll, zurücknehmen/richtigstellen.

III. Für die Beschwerdegegnerin nimmt deren Justiziar Stellung. Der Beschwerdeführer werfe dem Autor vor, das Geschlecht von Imane Khelif falsch zu benennen.

Der Autor nehme dazu Stellung wie folgt:

„Sehr geehrte Mitglieder des Presserates,

ich möchte zunächst anmerken, dass ich mich seit über zwanzig Jahren mit den Themen Trans- und Intersexualität im Sport befasse. Ich kenne also alle Aspekte recht gut und weiß um die Komplexität des Themas. Auch im angesprochenen Artikel ging es mir darum, dieser Komplexität Rechnung zu tragen und die Hintergründe fair und ausgewogen darzustellen.

Der Boxverband IBA hat in den Jahren 2022 und 2023 jeweils unabhängige Labore beauftragt, den chromosomalen Status der Boxerin Imane Khelif zu prüfen. Der Nachweis eines Y-Chromosoms wurde jeweils erbracht. Es handelte sich jeweils um Gentests in einem Labor in Istanbul (Tip Laboratuvari System) und in Neu-Dehli (Dr. Lal PathLabs). Beide Labore sind zertifiziert von der Schweizer Organisation für Normung ISO und dem College of American Pathologists.

Auch wenn der Boxverband IBA wegen finanzieller Unregelmäßigkeiten vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) mittlerweile suspendiert wurde und es nun

Anstrengungen gibt, einen neuen internationalen Boxverband zu etablieren, so sind doch diese Laborergebnisse meiner Meinung nach valide.

Aussagekräftig ist auch ein kürzlich veröffentlichter medizinischer Bericht, der im Jahr 2023 vom Bicetre Hospital in Paris und vom Mohamed Lamine Debaghine Krankenhaus in Algier erstellt wurde. Die Endokrinologen Soumaya Fedala und Jacques Young kommen darin zu der Erkenntnis, dass Imane Khelif unter einem sogenannten Alpha-5-Reduktase-Mangel leidet. Wikipedia schreibt hierzu: ‚Betroffene genetisch männliche (XY-) Menschen weisen einen seltenen männlichen, geschlechtlich unklaren bis überwiegend weiblichen Phänotyp auf.‘ Imane Khelif ist demnach eine intersexuelle Sportlerin mit einem männlichen Karyotyp (XY), einer Hormonstörung, einem weiblichen Phänotyp und einer geschlechtlichen Identität als Frau.

Man legte Imane Khelif übrigens nahe, vor dem Sportgericht Cas in Lausanne gegen ihre Suspendierung durch die IBA vorzugehen. Das tat sie zunächst, zog dann aber den Einspruch zurück. Eine Klärung vor dem Sportgericht Cas hätte sicherlich zu einer Versachlichung der Debatte beigetragen. Das IOC, das in Paris zumindest klarstellte, dass es sich bei Imane Khelif nicht um eine trans Sportlerin handele (näher ging das Olympia-Komitee nicht auf den Fall ein), ließ die Algerierin starten, weil sich das Komitee allein an ihrer geschlechtlichen Identität orientierte und etwa auf Messungen des Testosteronwertes verzichtete.

Zusammenfassend weise ich die Anschuldigung des Beschwerdeführers [Name], ich habe ‚reißerisch‘ und ‚unangemessen‘ berichtet, zurück und hoffe, zur Klärung des Sachverhaltes beigetragen zu haben.“

Die Beschwerdegegnerin bittet, die Beschwerde zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss verneint Verstöße gegen den Pressekodex, namentlich die Ziffern 1, 2, 8, 9 und 12 des Pressekodex.

Der Redakteur des Beitrags hat dargelegt, dass er sorgfältig recherchiert hat und die Aussage, Imane Khelif sei intersexuell, sowohl zum Zeitpunkt der Berichterstattung als auch heute dem Kenntnisstand entsprach bzw. entspricht. Verstöße gegen die Wahrhaftigkeit (Ziffer 1) bzw. Sorgfalt (Ziffer 2) sind somit ebenso wenig ersichtlich, wie die Verletzung des Persönlichkeitsschutzes (Ziffer 8), der Ehre (Ziffer 9) oder das Vorliegen einer Diskriminierung (Ziffer 12 des Pressekodex).

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Ziffer 9 – Schutz der Ehre

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>